Gemeinde Therwil

Kanton Basel-Landschaft

Revision Strassenreglement für gesamtes Gemeindegebiet

Vernehmlassungsbericht Ortsparteien

gemäss § 2 RBV

Stand: 04. August 2025

GR-Beschluss vom

A. Ausgangslage

Die Gemeinden sind, gestützt auf Art. 21 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG), angehalten, ihre Planungsinstrumente periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls veränderten Verhältnissen anzupassen. Zu den kommunalen Planungsinstrumentarien der Raumordnung und der Bodennutzung gehören nebst der Nutzungsplanung auch die Instrumentarien der Erschliessungsplanung. Diese bestehen in der Regel aus einem Strassennetzplan sowie einem Strassenreglement im Sinne von § 34 bzw. § 36 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG).

Die vorhandene Erschliessungsplanung der Gemeinde Therwil besteht aus dem Strassenreglement (RRB Nr. 421 vom 9. Februar 1988), einem Strassennetzplan der Landschaft (SPL; Stand RRB Nr. 228 vom 10. Februar 2015) und einem Strassennetzplan der Siedlung (SPS; Stand RRB Nr. 547 vom 19. Februar 1991). Daneben liegt eine Inventarisation aller rechtskräftigen Bau- und Strassenlinienplänen vor (mit Stand RRB Nr. 1574 vom 14. November 2017).

Als weiteres strassenrelevantes Instrument für Unterhalt und Sanierung der Verkehrsanlagen wurde im Jahr 2009 eine erste Erhebung zum Zustand der Strassen in der Gemeinde Therwil durchgeführt ("Strassenunterhaltsmanagement 2009").

B. Ziele

Das neue Strassenreglement soll den aktuellen gesetzlichen Grundlagen bzw. der geltenden Rechtspraxis entsprechen und künftig mit dem kommunalen Strassennetzplan koordiniert sein. Als Basis für das neue Strassenreglement wurden die jeweils aktuellen Muster-Strassenreglemente des Amtes für Raumplanung und weitere neuere Strassenreglemente sowie kantonale Vorprüfungsergebnisse anderer Gemeinden herangezogen. Bestimmungen aus dem nachgeführten Strassenreglement von 1994 (RRB Nr. 3165 vom 20. Dezember 1994), die in der Praxis angewendet wurden und nicht gegen übergeordnete Gesetzgebungen verstossen, wurden sinngemäss wiedergegeben.

C. Gegenstand der Vernehmlassung Ortsparteien / Planungskoordination

Folgende Dokumente wurden im Rahmen der Erarbeitung des Strassenreglements erstellt und sind für die Beurteilung der Planungsmassnahmen massgebend bzw. dienten als Planungsgrundlagen.

Verbindliches Planungsinstrument:

- Strassenreglement für gesamtes Gemeindegebiet (für die Beschlussfassung wird die synoptische Darstellung nicht mehr geführt)

Orientierende Planungsinstrumente:

- Strassenreglement - Synopse_Stand Vernehmlassung Ortsparteien 13.02.2025
- Planungsbericht gem. Art. 47 RPV Stand 15.08.2022
- Factsheet: – Wesentliche Bestandteil der Revision
- Mitwirkungsbericht - öffentliche Mitwirkung (www.therwil.ch/de/verwaltung/dokumente/dokumente/02-Mitwirkungsbericht_Strassenreglement_Stand_20250108.pdf?highlight=mitwirkungsbericht)
- Strassenzustandsbericht Stand 21.02.2025 (www.therwil.ch/de/verwaltung/dokumente/dokumente/Strassenzustandsbericht-Stand-21.02.2025-inkl.Beilage.pdf?highlight=strassenzustandsbericht)

Der Vernehmlassungsbericht wird den Vernehmlassungsseingebenden zugestellt und öffentlich publiziert. Das Strassenreglement wird im Korrekturmodus zusammen mit dem Vernehmlassungsbericht ebenfalls öffentlich aufgelegt. Entsprechend wird dargelegt, wo aufgrund der Vernehmlassung der Ortsparteien Änderungen in das Strassenreglement eingeflossen sind. Die Vernehmlassung Ortsparteien dauerte vom 24. Feb. 2025 – 18. Mai 2025.

D. Stellungnahmen

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens sind 3 Eingaben eingegangen:

Nr. 1 Die Mitte, Therwil/Biel-Benken, Parteileitung (Eingabe 14.04.2025)

Nr. 2 SP, Sektion Therwil, Parteileitung (Eingabe 16.05.2025)

Nr. 3 FDP, Die Liberalen, Sektion Therwil, Parteileitung (Eingabe 13.05.2025)

E. Auswertung der Eingaben

Aufgrund der erfolgten Eingabeauswertung können im Wesentlichen die nachfolgend aufgelisteten Themen und Eingabepunkte behandelt werden.

	Eingabe-Nr.	Vernehmlassungseingabe	Stellungnahme des Gemeinderats
		Allgemeine Eingaben ohne Bezug auf Paragraphen	
1	**2**	Die SP Therwil begrüsst die Anpassung des Strassenreglements an aktuelle gesetzliche Rahmenbedingungen. Wir unterstützen die Einführung eines detaillierten Strassennetzplans und die Regelungen zu Erschliessungsbeiträgen, die eine gerechte Verteilung der Kosten sicherstellen. Die Unterscheidung zwischen «schlichtem Gemeingebrauch» und «gesteigertem Gemeingebrauch» sehen wir als sinnvoll an, um die Infrastruktur vor Missbrauch zu schützen.	Der Gemeinderat bedankt sich für die wohlwollende Stellungnahme Auswirkung im Strassenreglement: Keine Anpassung des Strassenreglements.
2	**3**	Im Factsheet «Wesentliche Bestandteile der Revision Strassenreglement» weist die Gemeinde darauf hin, dass der sog. «Strassenzustandsbericht», Stand 17.02.2025, konkrete Hinweise darauf gibt, mit welcher Wahrscheinlichkeit und in welchem Ausmass sich Grundeigentümer:innen an den Erschliessungs- resp. Sanierungskosten des Strassennetzes beteiligen müssen. Es ist daher im Reglement an geeigneter Stelle auf dieses Dokument zu verweisen und das Dokument möglichst als Anhang zum neuen Strassenreglement zu definieren.	Beim Strassenzustandsbericht, Stand 21.02.2025 handelt es sich um ein dynamisches Dokument, welches von Zeit zu Zeit überarbeitet wird und deshalb auf Reglementstufe nicht abgebildet wird. Der Bericht ist auf der Webseite der Gemeinde Therwil publiziert. (www.therwil.ch/de/verwaltung/dokumente/dokumente/Strassenzustandsbericht-Stand-21.02.2025-inkl.Beilage.pdf?highlight=strassenzustandsbericht) Auswirkung im Strassenreglement: Keine Anpassung des Strassenreglements.
3	**3**	Die Baukosten für neu angelegte Erschliessungsstrassen (nicht jedoch Sammelstrassen) gehen gemäss Entwurf neu zu 90% zu Lasten der Eigentümer:innen. Bisher waren es nur 75%. Die Erhöhung des Beitrags ist nachvollziehbar.	Auswirkung im Strassenreglement: Keine Anpassung des Strassenreglements.

		Allgemeine Eingaben mit Bezug auf Paragraphen	
4	**3**	Es ist uns aufgefallen, dass der Entwurf der Gemeinde im Gegensatz zum Kanton die Radwege nirgends aufführt. Warum ist das so?	Vielen Dank für den Hinweis. Nach erneuter Prüfung wird das Thema Radwege aufgenommen. Dabei ist zu präzisieren, dass nur für separat geführte Radwege ohne Motorfahrzeugverkehr und ohne Erschliessungsfunktion die Kosten von der Gemeinde getragen werden. <u>Auswirkung im Strassenreglement:</u> Im § 31, Abs 2 und 3 wird der jeweils b) wie folgt ergänzt: *separat geführte Radwege ohne Motorfahrzeugverkehr und ohne Erschliessungsfunktion* Im § 32, Abs 2, c) und Abs. 3, b) wie jeweils folgt ergänzt: *separat geführte Radwege ohne Motorfahrzeugverkehr und ohne Erschliessungsfunktion*
5	**3**	§5 bis §8 des Entwurfs enthalten Vorschriften, welche im kantonalen Muster-Reglement nicht vorgesehen sind. Es sind dies allgemeine Bestimmungen zum Strassennetzplan, zum Bau- und Strassenlinienplan, zur Baubewilligungspflicht für Strassen sowie zur Selbsterschliessung von Grundstücken. Diese Paragrafen sollen im Strassenreglement nur dann aufgenommen werden, wenn sie nicht bereits an anderem Ort geregelt sind.	Diese Hinweise sind berechtigt und werden wie folgt umgesetzt: § 5 Strassennetzplan verweist in Abs. 4 auf § 34 RBG, daher wird Abs. 1 in § 5 gestrichen werden. Abs. 4 wird neu als Abs. 1 geführt. Die übrigen Paragraphen nehmen Bezug zu kommunalen Festlegungen, an welche sich die Gemeinde orientieren soll bzw. diese umzusetzen hat. Es wird einer neuer orientierender Anhang 4 eingefügt, welcher die relevanten gesetzlichen Grundlagen aufführt. <u>Auswirkung im Strassenreglement:</u> Abs. 1 in § 5 wird gestrichen. Abs. 4 wird neu als Abs. 1 geführt. § 6 Bau- und Strassenlinienplan wird ähnlich aufgebaut wie § 5, wo mit einem neuen Abs. 1, auf die übergeordnete Gesetzgebung hingewiesen wird. Die Inhalte, die den Wortlaut von § 35 RBG wiedergeben werden gestrichen.

			Auswirkung im Strassenreglement: Abs. 1 in § 6 wird ersetzt durch: *Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren für Bau- und Strassenlinienpläne richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung*. § 7 Baubewilligungspflichtige Strassen: Diese Bestimmung ist aus der Optik der Rechtsmittelergreifung zu verstehen. Das Rechtsmittel muss zumindest in einem Verfahren ergriffen werden können. Bei der Bau- und Strassenlinienplanung liegt hingegen gem. RBG eine Einsprachemöglichkeit vor. Die Bestimmung in § 7 ist zu belassen. Auswirkung im Strassenreglement: Keine Anpassung des Strassenreglements. § 8 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung: Das Strassenreglement erfordert eine Bestimmung, sofern entsprechend Projekte vorliegen, die von der Gemeinde oder, sofern Gemeindereglemente dies vorsehen, vom Gemeinderat genehmigt werden sollen. Die Gemeinde Therwil hat eine hierfür erforderliche Bestimmung eingeführt. Auswirkung im Strassenreglement: Keine Anpassung des Strassenreglements.
6	**3**	Gemäss §12 kann der Gemeinderat an einer Orientierungsversammlung über das Strassenbauprojekt informieren, muss aber nicht. Dagegen ist nichts einzuwenden. Hingegen müssen unseres Erachtens alle betroffenen Grundeigentümer:innen vorgängig immer individuell und schriftlich über das Vorhaben, über geplanten Landerwerb und die voraussichtlichen Kostenbeiträge orientiert werden.	Sofern Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von Landerwerb oder Strassenbeiträgen betroffen sind, muss der Gemeinderat die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vorgängig orientieren. Ob er dies individuell oder anlässlich einer Orientierungsversammlung vorsieht, ist abhängig von der Grösse des Bauprojektes. Es besteht grundsätzlich immer die Möglichkeit, auf Wunsch der Grundeigentümerschaft, ein individuelles Gespräch zu führen. Der Grundeigentümerschaft werden die massgeblichen Dokumente in jedem Fall zugestellt.

			Auswirkung im Strassenreglement: Keine Anpassung des Strassenreglements.
7	**3**	Wir empfehlen, §18 mit folgendem Hinweis aus dem kantonalen Muster-Reglement zu ergänzen: Diesfalls ist *«das Gesetz über die Enteignung vom 19. Juni 1950 (EntG) massgebend für das Verfahren über die Bewilligung der Enteignung (§§ 36 ff. EntG) und die Feststellung der Entschädigung (§§ 47 ff. EntG)»*.	Es wird eine Bestimmung in Abs. 2 aufgenommen, die auf das kantonale Enteignungsgesetz verweist, welches die Grundlage für das Entschädigungsverfahren darstellt. Auswirkung im Strassenreglement: Im §17 wird folgender Absatz eingefügt: *[2] Massgebend für das Verfahren über die Bewilligung der Enteignung und die Feststellung der Entschädigung ist das kantonale Gesetz über die Enteignung.*
8	**3**	§20, Absatz 3 betreffend Werkvertrag zwischen Gemeinde und Bauunternehmer gehört nicht hierher und kann ersatzlos gestrichen werden.	Das Strassengesetz BL sieht in § 23 vor, dass die Gemeinde besondere Regelungen in ihr Planungsinstrument aufnehmen kann. Aus der Erfahrung bei Bauprojekten zeigt sich, dass es sinnvoll ist Modalitäten wie Fristen, Bauablauf, Baubetrieb, Baustellenorganisation vertraglich zu regeln. Auswirkung im Strassenreglement: Keine Anpassung des Strassenreglements.
9	**3**	Der Nachsatz in §25, Absatz 1 zur Beleuchtung *(«In der Regel betrifft dies Verkehrsanlagen im überbauten Gebiet»)* macht keinen Sinn und kann gestrichen werden.	Die Gemeinde hat diese Ergänzung bewusst in das Reglement aufgenommen. Würde dies nicht erwähnt, könnte daraus eine Forderung abgeleitet werden, dass auch Wege ausserhalb des Siedlungsgebietes beleuchtet werden (z.B. Spazierwege etc.). Auswirkung im Strassenreglement: Keine Anpassung des Strassenreglements.

10	**3**	Kern des neuen Strassenreglements sind §26 - §36. Sie enthalten teilweise geänderte Bestimmungen zu den von den Grundeigentümer:innen zu leistenden Beitragszahlungen. Dabei werden in §27 die Bestimmungen des kantonalen Musterreglements vollständig übernommen, was aus unserer Sicht richtig ist, auch wenn Absatz 3, lit. a. und Absatz 4, lit. d. «Gummiparagraphen» sind, welche durch die Rechtssprechung interpretiert werden müssen.	Auswirkung im Strassenreglement: Keine Anpassung des Strassenreglements.
11	**3**	Im Gegensatz zum Kanton zählt die Gemeinde in §29, Ziff. 1, lit. f auch Lärmschutzmassnahmen zu den relevanten Baukosten. Sofern Lärmschutzbauten auch anderen Grundstücken zugutekommen als den direkten Anstössern, können sie nicht vollständig als beitragspflichtige Ausbauten angerechnet werden. Eine Präzisierung im Text ist hier erforderlich.	Die Gemeinde wird lit. f "Lärmschutzmassnahmen" entfernen, da grundsätzlich gem. Umweltschutzgesetzgebung der Verursacher von Lärmemissionen für entsprechende Massnahmen aufkommen muss. Deshalb wird auf diesen Antrag eingetreten und auf eine Regelung verzichtet. Wie richtig angemerkt führt das Musterstrassenreglement des Kantons diese Position nicht auf. Auswirkung im Strassenreglement: Abs.1, f) Lärmschutzmassnahmen wird gestrichen.
12	**3**	§ 31, § 32: Für die Verteilung der Landerwerbs- und Baukosten werden Strassen von bis 6m Breite resp. über 6m Breite im neuen Reglement unterschieden, angelehnt an die VSS Norm SN 640 201. Landerwerb und Baukosten für den 6m Breite übersteigenden Teil gehen immer voll zu Lasten der Gemeinde. Unklar ist dabei die Abgrenzung der Kosten. Werden die gesamten Kosten einfach proportional aufgrund der Breite verteilt? Oder werden die konkreten Mehrkosten im Einzelnen ausgeschieden, welche durch die breitere Ausführung der Strasse entstehen? Nehmen wir zum Beispiel an, dass infolge der breiteren Ausführung eine Stützmauer erforderlich wird, können die Kosten überproportional steigen. Das ist zu präzisieren.	Die Gemeinde geht davon aus, dass bis 6 m Strassenbreite grundsätzlich eine für die ganze Gemeinde einheitlich zu beurteilende Strasse der Kostenverteilung zugrunde liegt. Wenn hier wiederum das Beispiel des Eingebers herbeigezogen wird, so ist Folgendes zu beachten: Wird die Strasse aufgrund eines öffentlichen Interesses breiter als 6 m ausgebaut, sind die Kosten der Überbreite und allfällige zusätzliche Massnahmen (z.B. notwendige Überhöhung der Stützmauer)zu 100% der Gemeinde anzulasten. Auswirkung im Strassenreglement: Keine Anpassung des Strassenreglements.

13	**1**	§ 40 betr. Verschmutzung, Beschädigung könnte noch etwas präziser formuliert werden.	Das Strassengesetz BL präzisiert unter § 42 im Detail Verschmutzung, Beschädigung und Ablagerungen. Eine Wiederholung in einem kommunalen Reglement ist nicht erwünscht, da eine mögliche Gesetzesänderung nicht automatisch in ein kommunales Reglement einfliessen wird. Auszug Strassengesetz BL, vom 24. März 1986 (Stand 1. April 2022) **§ 42 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen** [1] Werden öffentliche Strassen oder ihre Nebenanlagen über das übliche Mass verschmutzt, so hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt der Verursacher dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Strasseneigentümer die Reinigung zulasten des Verursachers anordnen. [2] Wird eine öffentliche Strasse beschädigt oder durch abnormal starken und einseitigen Gebrauch aussergewöhnlich abgenützt, hat der Verursacher für die Kosten der Instandstellung aufzukommen. [3] Ablagerungen auf öffentlichem Strassenareal sind verboten, sofern sie nicht gemäss den §§ 26, 40 oder 41 bewilligt werden. [4] Wasser darf nicht von privaten Plätzen und Wegen, von Dachtraufen oder aus offenen Rinnen und Röhren über öffentliche Strassen und Plätze abgeleitet werden. Bestehende Ableitungen dürfen bis auf weiteres belassen werden, sofern der Gemeingebrauch der Strassen und Plätze nicht beeinträchtigt wird. Auswirkung im Strassenreglement: Keine Anpassung im Strassenreglement.

F. Anpassungen nach öffentlichem Mitwirkungsverfahren 2022

Mit vorliegendem Dokument "Ortsparteien Vernehmlassungsbericht" und dem vorgängig publizierten Mitwirkungsbericht (Verfassung am 8. Januar 2025, GR-Beschluss vom 27. Januar 2025) aus dem öffentlichen Mitwirkungsverfahren vom 17.11 2022 - 23.12.2022 ist die Bevölkerung über sämtliche Anpassungen im Strassenreglement informiert. In einem nächsten Schritt hat die Einwohnergemeindeversammlung über das Strassenreglement zu befinden.